

Betriebliche Ordnung

Auszug aus der Ausweisordnung

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Erstellungsdatum: 18.10.2023
Version: 6.0
Organisationseinheit: Servicecenter

Gültigkeit:

- bereichsintern gültig
- bereichsübergreifend gültig
- extern gültig

Vertraulichkeitsstufe:

- öffentlich
- intern
- vertraulich

Betroffene

Mitarbeiter und Beauftragte der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH sowie durch entsprechende Unternehmensverträge verbundene Unternehmen

7	Bezugsdokumente/mitgeltende Dokumente	20
8	Abkürzungsverzeichnis	21

1 Geltungsbereich

Für den Flughafen BER kommen einheitliche Zutritts- und Zufahrtsdokumente (Flughafenausweise und Fahrgenehmigungen) auf der Grundlage des § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der DVO (EU) 2015/1998 zur Anwendung.

Im Nachfolgenden wird zur Vereinfachung der Begrifflichkeit „sensibler Teil des Sicherheitsbereichs“ nur „Sicherheitsbereich“ verwendet.

Zur Sicherung des Flughafengeländes gemäß den gültigen Vorschriften ist der Zugang und die Zufahrt zu den Sicherheitsbereichen nur berechtigten Personen gestattet. Grundsätzlich benötigt jede am Flughafen tätige Person daher einen Flughafenausweis.

Vor Ausgabe des Flughafenausweises mit einer Zugangsberechtigung für den Sicherheitsbereich führt die zuständige Luftverkehrsbehörde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜ) nach § 7 LuftVG durch. Die Erteilung der Zugangsberechtigung erfolgt generell erst nach abgeschlossener ZÜ und positivem Bescheid durch die Luftverkehrsbehörde oder entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 4 LuftVG nach Vorlage einer aktuellen Bestätigung über die Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 oder 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Des Weiteren ist Voraussetzung für die Erteilung einer Berechtigung zum unbegleiteten Zugang der Nachweis legitimer Gründe und der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Nr. 11.2.6. DVO (EU) 2015/1998 sowie der Safety Basics Schulung gem. EU (VO) 139/2014 Anhang III ADR.OR.D.017.

Der begleitete Zugang für Personen zu den Sicherheitsbereichen, die sich im Überprüfungsverfahren befinden, ist gesondert beim Ausweisdienst der Organisationseinheit Servicecenter zu beantragen und bedarf der Abstimmung mit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB).

Der Flughafenausweis berechtigt den Inhaber, die entsprechenden Sicherheitsbereiche zu betreten. Für das Befahren der Sicherheitsbereiche sind darüber hinaus eine Fahrgenehmigung sowie der Betriebsführerschein notwendig.

Bei regelmäßiger und nachweislicher Zugangsnotwendigkeit zu luftseitigen Bereichen innerhalb der Terminals, kritischer landseitiger Infrastruktur der Flughäfen oder zu Betriebsbereichen des Flughafens, die nicht gleichzeitig Sicherheitsbereich sind, ist mindestens der Flughafenausweis „Public“ für dort regelmäßig tätiges Personal erforderlich.

2 Beantragung von Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen

Die Beantragung von Flughafenausweisen sowie die damit verbundene ZÜ und ggf. erforderliche Fahrgenehmigungen erfolgt über den Ausweisdienst. Bei der Beantragung ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung der Anträge bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen kann. Bei Vorliegen einer gültigen Bescheinigung der ZÜ eines anderen Bundeslandes oder der Sicherheitsüberprüfung (SÜ2/SÜ3) **des Bundes** ist diese bei der Beantragung des Flughafenausweises vorzulegen und durch den Ausweisdienst bei der LuBB zur Anerkennung einzureichen.

Die Bearbeitung sowie die Ausstellung aller Arten von Flughafenausweisen (auch Ersatz- und Besucher- ausweise) und Fahrgenehmigungen, das Absolvieren der Online-Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Nr. 11.2.6 der DVO (EU) 2015/1998, sowie die behördliche ZÜ sind entgeltpflichtig. Die hierfür anfallenden Kosten sind der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der FBB zu entnehmen. Für ZÜ gem. § 7 LuftSiG wird durch die LuBB eine in der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) festgelegte Gebühr erhoben. Diese fällt auch bei Abbruch der Überprüfung oder Nichterteilung der Zuverlässigkeit an.

Für die Beantragung von Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen stehen entsprechende Formulare sowohl im Intra- und Extranet (Formularcenter) als auch auf der Homepage der FBB und im Ausweisdienst zur Verfügung.

3 Umgang mit Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen

Niemand ist berechtigt, die Sicherheitsbereiche ohne Flughafenausweis zu betreten oder Dritten un- berechtigt Zugang zu verschaffen. An den Zugangskontrollstellen (ZKS) erfolgen eine Identitätsprüfung, so- wie die Überprüfung der Gültigkeit des Flughafenausweises über die Zutrittskontrollsysteme durch Über- prüfung der Zutrittsberechtigungen des Ausweisinhabers, sowie dessen biometrischen Profils oder durch Lichtbildabgleich.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter und Sicherheitsdienstleister der Organisationseinheit Flughafensi- cherheit sowie Vertreter der Luftsicherheitsbehörden, aber auch die Bundes- und Landespolizei berech- tigt, sich den Flughafenausweis zur Prüfung vorzeigen und aushändigen zu lassen.

Flughafenausweise sowie entsprechende Fahrgenehmigungen dürfen ausschließlich bei Vorliegen legiti- mer Gründe und in dienstlichem Zusammenhang als Zugangs- bzw. Zufahrtsberechtigung genutzt wer- den. Der missbräuchliche Umgang ist verboten und wird geahndet.

Der Zugang zu den Sicherheitsbereichen ist ausschließlich über die für Personal ausgewiesenen ZKS und Zugangspunkte (§ 8 LuftSiG) gestattet. Flughafenausweisinhaber, die als Fluggast am Luftverkehr teilnehmen, haben die für Fluggäste vorgesehenen Bordkartenkontrollstellen unter Verwendung der Bordkarte zu durchlaufen.

Der Flughafenausweis ist gemäß Anhang I Nr. 1.2.3.4. DVO (EU) 2015/1998 sowie § 10 LuftSiG innerhalb der Sicherheitsbereiche offen und gut sichtbar zu tragen und ist nicht übertragbar. Darüber hinaus gilt ebenfalls eine Ausweistragepflicht in den landseitigen Terminalbereichen, den terminalnahen Bereichen sowie in Zutrittskontrollierten Betriebsbereichen.

Hinter automatisch schließenden Türen, Drehkreuzen, Aufzügen und Schranken ist zu warten, bis diese wieder verschlossen sind, um den unberechtigten Zugang Dritter zu verhindern. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, ist unverzüglich die Leitstelle Flughafensicherheit zu verständigen (Tel. 030 - 6091 10200).

Das Verfälschen von Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen (z. B. durch eigenes Aufbringen von Zusätzen) oder die Erstellung von Kopien ist verboten.

Inhaber von Flughafenausweisen sind grundsätzlich verpflichtet, den Ausweis bei eigenen optischen Veränderungen durch den Ausweisdienst neu ausstellen zu lassen. Dies gilt auch bei Beeinträchtigungen der Lesbarkeit des Ausweises. Bei Ausweiserstellung im Rahmen von Verlängerungen wird grundsätzlich ein neues Foto erstellt.

Flughafenausweise sowie Fahrgenehmigungen bleiben Eigentum der FBB und sind dem Ausweisdienst umgehend zurückzugeben, wenn die Grundlage der Ausgabe erlischt.

Gründe hierfür sind:

- Auf Verlangen der ausstellenden Stelle bzw. auf Verlangen der LuBB
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Tätigkeit am Flughafen
- Ablauf der Gültigkeit der Zutritts- bzw. Zufahrtsdokumente
- Änderung von Daten des Ausweisinhabers oder des Fahrzeuges bzw. Wegfall der Voraussetzungen zum berechtigten Besitz
- Beschädigung der Zutritts- bzw. Zufahrtsdokumente

Bei Firmenwechsel, Namensänderung oder Wechsel der Zutrittsbereiche sowie bei Ablauf der Ausweisgültigkeit ist über den Arbeitgeber umgehend ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Flughafenausweises zu stellen.

Darüber hinaus sind alle personen- und tätigkeitsbezogenen Änderungen (Name, Wohnsitz, Arbeitgeber und Art der Tätigkeit) gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG eigenständig durch die zuverlässigkeitsüberprüfte Person an die zuständige Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats zu übermitteln.

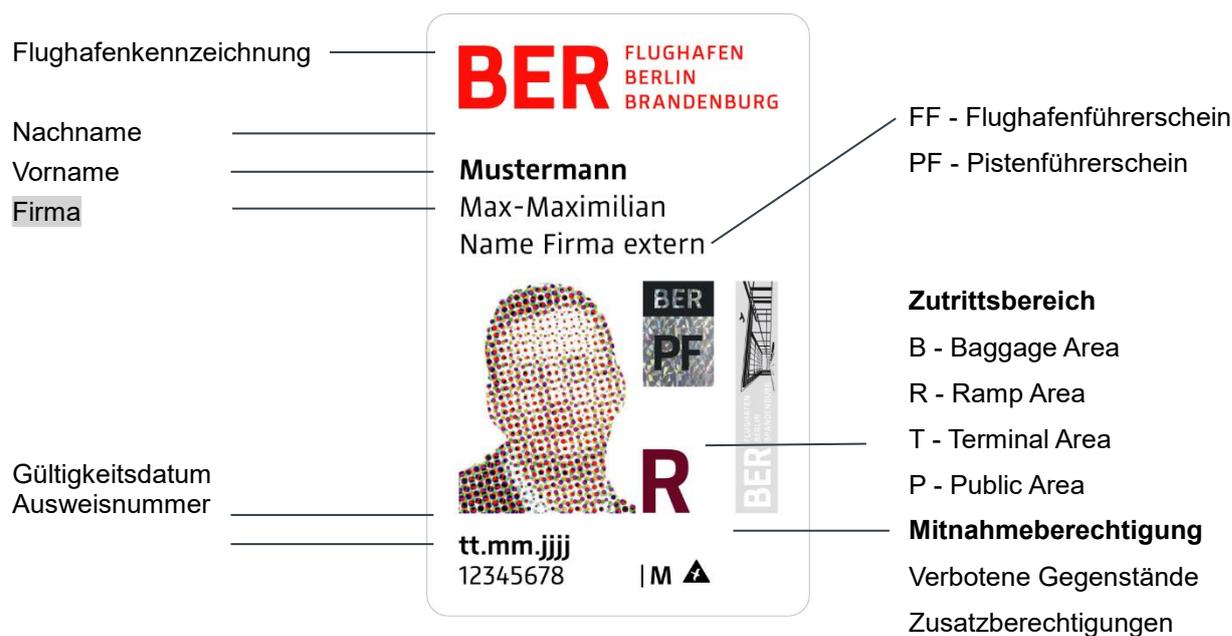
Der Verlust von Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen ist unverzüglich dem Ausweisdienst oder außerhalb der Dienstzeiten der Leitstelle Flughafensicherheit anzuzeigen.

4 Flughafenausweise

4.1 Aufbau und Gestaltungsmerkmale

Im Mittelteil des Ausweises sind ein farbiges Lichtbild, der Name der Person, die Angabe der Firma sowie der Zutrittsbereich, in dem die Person zugangsberechtigt ist, platziert. Unterhalb des Lichtbildes sind die Ausweisnummer sowie die Gültigkeit des Flughafenausweises verzeichnet.

Darüber hinaus wird hier die Berechtigung zur Mitnahme verbotener Gegenstände in Form von Symbolen kenntlich gemacht sowie bei Bestandsausweisen die Berechtigung eines Betriebsführerscheines (Flughafenführerschein (FF BER) oder Pistenführerschein (PF BER)) zum Befahren der Sicherheitsbereiche gekennzeichnet.



4.2 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Flughafenausweises wird deutlich sichtbar auf der Vorderseite durch Angabe von Tag, Monat und Jahr mittels Aufdruck kenntlich gemacht.

Dauerausweis max. 5 Jahre
(Mitarbeiter, externe Angestellte und Behörden)

Tagesersatzausweis (Mitarbeiter, externe Angestellte und Behörden)	max. 1 Tag
Besucherausweis	max. 1 - 5 Tag(e)
Befristeter Ausweis (nur für Personen mit bereits vorhandener ZÜ)	gemäß Einsatzzeitraum

4.3 Ausweisarten

Generell wird bei den Flughafenausweisen zwischen Ausweisen für Mitarbeiter der FBB und ihrer Tochtergesellschaften Flughafen Energie & Wasser GmbH (FEW) und Flughafen Assekuranz Vermittlungsgesellschaft mbH (FAA) sowie externen Beschäftigten unterschieden.

Die Differenzierung erfolgt durch eine entsprechende Farbgebung. Für die Flughafenmitarbeiter und Mitarbeiter der Tochtergesellschaften kommen orangerote Ausweise, für externe Angestellte und Behördenvertreter weiße Ausweise zum Einsatz.

4.4 Berechtigungen

4.4.1 Flughafen

Die Kennzeichnung des Flughafens auf dem Flughafenausweis erfolgt durch das auf dem Ausweis oben befindliche BER-Logo. Die Erfordernis des Zugangs ist bei der Antragstellung nachweislich zu begründen und wird bei Genehmigung durch den Ausweisdienst in codierter Form auf einem Chip des Ausweises über das Ausweisverwaltungssystem (AVS) hinterlegt.

4.4.2 Zutrittsbereiche

4.4.2.1 Zugangskontrollierte Sicherheitsbereiche (Zutrittsbereiche: „B“, „R“, „T“)

Zu den Sicherheitsbereichen am Flughafen zählen die Terminalbereiche hinter den Kontrollen nach §§ 5, 8 LuftSiG sowie die gesamten vorfeldseitigen Bereiche. Zugangsvoraussetzungen für den unbegleiteten Zugang bzw. Zufahrt sind eine ZÜ gemäß § 7 LuftSiG, die Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Nr. 11.2.6. DVO (EU) 2015/1998, die Safety Basics Schulung gem. EU (VO) 139/2014 Anhang III ADR.OR.D.017 sowie eine Vororteinweisung durch den Arbeitgeber.

Der Zugang erfolgt ausschließlich nach erfolgter Kontrolle des Flughafenausweises sowie der Kontrolle der Person, der mitgeführten Gegenstände und soweit zutreffend der Überprüfung des Fahrzeugs.

4.4.2.2 Zugangskontrollierte luftseitige Terminalbereiche und Betriebsbereiche (Zutrittsbereich: „P“)

Zu den zutrittskontrollierten luftseitigen Terminalbereichen gehören u.a. einzelne Bereiche der Gepäckausgabe. Zu den zutrittskontrollierten Betriebsbereichen zählen die landseitigen Verwaltungsgebäude sowie die Rechenzentren. Der Zugang zu diesen Bereichen und Gebäuden erfolgt mittels Flughafenausweis und elektronischer Zugangskontrolle.

4.4.2.3 Landseitige Terminal- und terminalnahe Betriebsbereiche (Zutrittsbereich: „P“)

Die landseitigen Terminal- und terminalnahen Bereiche sind i. d. R. ohne Passieren einer Zugangskontrolle zugänglich. Hierzu zählen neben den Terminalgebäuden inkl. General Aviation Terminal (GAT) auch terminalnahe Gebäude wie das Mietwagencenter.

4.4.2.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Zutrittsbereichs befindet sich neben dem Lichtbild des Flughafenausweisinhabers und stellt durch die Bedeutung der Buchstaben verschiedene Areale dar, welche sich wie folgt gliedern:

B (Baggage Area)	R (Ramp Area)	T (Terminal Area)	P (Public Area)
Alle Sicherheitsbereiche einschließlich Gepäckzone	Alle Sicherheitsbereiche ausgenommen Gepäckzone B	Ankunftsbereiche und Abflugwarterräume im Terminal (Sicherheitsbereich)	Landseitige Terminal- und terminalnahe Bereiche, luftseitige Bereiche sowie zutrittskontrollierte Betriebsbereiche

Bei allen sonstigen Ausweisarten mit Begleitregelung gilt die Berechtigung für die Sicherheitsbereiche gemäß der Berechtigung des Begleiters und wird nicht separat ausgewiesen.

4.4.3 Sonderzonen

Sonderzonen sind derzeit nicht eingerichtet, können aber bei Bedarf auf der Vorderseite des Flughafenausweises kenntlich gemacht werden.

4.4.4 Mitnahmeberechtigung verbotener Gegenstände

Die Mitnahmeberechtigung von verbotenen Gegenständen gemäß DVO (EU) 2015/1998 Anlage 1-A, die notwendigerweise und ausschließlich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Sicherheitsbereich verwendet oder transportiert werden müssen, wird gesondert auf dem Flughafenausweis kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung erfolgt in Form von Symbolen für die jeweilige Berufsgruppe. Bei Zutritt von Personen ohne Flughafenausweis ist der Bedarf bereits auf der Besucheranmeldung zu vermerken. In diesem Fall

sowie in weiteren Einzelfällen erfolgt die Notwendigkeitsprüfung durch den Ausweisdienst bzw. durch die Leitstelle Flughafensicherheit ggf. in Abstimmung mit der LuBB. Die Erteilung der Genehmigung zum Mitführen verbotener Gegenstände im Einzelfall erfolgt direkt auf dem Besucherausweis (Visitor) des Besuchers durch Abbildung des für die Berufsgruppe relevanten Symbols.

Personen, die mit der Jagd ausüben und Wild- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind	Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition (Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, sonstige pyrotechnische Erzeugnisse	
Medizinisches Personal	Medizinische Ausrüstung einschließlich medizinisch verwendeter Gase, Stoffe und Chemikalien	
Personal der Flughafenfeuerwehr sowie des Rettungsdienstes LDS	Feuerwehrspezifische Materialien (Chemikalien wie z.B. Feuerlöschmittel, Benzin sowie medizinisch verwendete Stoffe)	
Speziell beauftragtes Personal zur Überprüfung und Kalibrierung von Metalldetektorschleusen	Prüfkoffer mit in Kunststoff gegossenen Gegenständen, die unter § 2 Anlage 2 WaffG fallen	

Darüber hinaus ist ein fest definierter Personenkreis der LuBB berechtigt, im Rahmen von Verfahrensprüfungen, verbotene Gegenstände mit sich zu führen.

4.5 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung von Tagesersatzausweisen

Hat der Inhaber seinen Flughafendauerausweis vergessen, kann dieser für den Zeitraum von einem Tag einen Ersatzausweis erhalten.

Verfahren:

- Der Mitarbeiter meldet sich an der ZKS oder beim Ausweisdienst und weist sich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerschein) aus.
- Nach Überprüfung der Personalangaben mit den Daten im AVS erhält der Mitarbeiter einen mit Lichtbild und Personalangaben versehenen Tagesersatzausweis (Zutrittsbereiche: „B“, „R“, „T“ oder „P“) mit den Zugangsrechten des Originalausweises. Der Originalausweis wird automatisch vom AVS gesperrt und erst bei der Rückgabe des Tagesersatzausweises wieder aktiviert.

4.6 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung von Tagesausweisen für Personal des Luftfahrt-Bundesamt (LBA)

Der Dienstausweis des LBA allein berechtigt nicht zum Betreten der Sicherheitsbereiche am Flughafen. Im Rahmen der zu erfüllenden Routineaufgaben (z. B. Betriebsprüfungen bei Luftfahrtunternehmen bzw. Instandhaltungsbetrieben) kann für Mitarbeiter des LBA, die nicht über einen Flughafendauerausweis verfügen, ein befristeter Ausweis ausgestellt werden.

Verfahren:

- Personen des LBA erhalten auf der Grundlage einer von der LuBB bestätigten Liste gegen Vorlage des LBA-Dienstausweises sowie der stichprobenartigen Überprüfung des Nachweises einer gültigen ZÜ nach § 7 LuftSiG (bzw. vergleichbare Überprüfungen) und gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) im Ausweisdienst einen mit Lichtbild und Personalangaben versehenen codierten, für den Einsatzzeitraum befristeten Flughafenausweis mit Zutrittsbereich „R“ und Firmierung „LBA“.
- Mitarbeiter des LBA sind, bis auf einen eingeschränkten, von der LuBB namentlich benannten und hinterlegten Personenkreis, grundsätzlich nicht von den Kontrollen der Person, der mitgeführten Gegenstände und des Fahrzeugs gemäß Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 VO (EG) Nr. 300/2008 befreit. Sofern eine Freistellung von den Kontrollen vorliegt, wird die sie erteilt.
- Soweit erforderlich, kann bei Vorlage des Flughafensführerscheins bzw. Pistenführerscheins eine Tagesfahrgenehmigung ausgegeben werden. Im Anschluss daran kann der unbegleitete Zugang gewährt werden.
- Der Tagesausweis „LBA“ sowie die Tagesfahrgenehmigung berechtigen nur am Ausgabetag bzw. für den Ausgabezeitraum zum unbegleiteten Zugang bzw. zur unbegleiteten Zufahrt zum Sicherheitsbereich. Beim Verlassen des Sicherheitsbereichs sind beide Dokumente zurückzugeben.

4.7 Zutrittsregelung für Personen ohne Flughafenausweis (begleiteter Zugang)

Personen ohne Flughafenausweis, die nur gelegentlich aus dienstlichen Gründen Sicherheitsbereiche betreten müssen, können auf Grundlage der folgenden Festlegungen zur Besucherregelung begleiteten Zutritt zu Sicherheitsbereichen erhalten.

4.7.1 Besucherausweise (Visitor)

Grundsätzlich wird Personen ohne Flughafenausweis der Zugang zu den Sicherheitsbereichen maximal 12 Tage im Jahr mit folgender Präzisierung gestattet: maximal 7 Tage im Monat, davon jedoch nicht mehr als 5 Tage im Zusammenhang.

Ausnahmen von dieser Regelung sind detailliert zu begründen, gesondert zu beantragen und werden durch den Ausweisdienst mit der LuBB abgestimmt.

Die Berechtigung zur Avisierung von Besuchern wird auf einen zur Avisierung berechtigten Personenkreis beschränkt. Die avisierungsberechtigten Personen sind vom Unternehmen zu benennen. Eine entsprechende Liste der avisierungsberechtigten Personen wird im Ausweisdienst geführt. Die Funktion sowie die mit der Abholung und Begleitung beauftragte(n) Person(en) sind auf der Besucheranmeldung anzugeben.

Ein Inhaber eines Flughafendauerausweises darf **maximal 3 Besucher** begleiten. Diese sind durch den Flughafenausweisinhaber während des gesamten Aufenthalts innerhalb des Sicherheitsbereichs zu beaufsichtigen und zu begleiten. Bei einer größeren Anzahl von Besuchern muss daher eine entsprechende Anzahl von zusätzlichen Begleitern im Verhältnis 1 zu 3 gestellt werden.

Verfahren:

- Der Besucher muss durch die zur Avisierung berechtigte Person rechtzeitig und schriftlich (24 Stunden vorab) beim Ausweisdienst avisiert werden. Kurzfristige Avisierungen erfolgen bei der Leitstelle Flughafensicherheit. Für die Avisierung sind gesonderte Entgelte zu entrichten, die der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der FBB zu entnehmen sind.
- Der Ausweisdienst prüft die Angaben hinsichtlich Plausibilität und gibt sie in das AVS ein. Bei kurzfristigen Avisierungen erfolgt dies durch die Leitstelle Flughafensicherheit. Das AVS prüft vorliegende Zugangsverbote und die bereits erfolgte Anzahl der Zutritte dieser Person gemäß behördlicher Grenzwerte (siehe oben).
- Wird vom AVS ein Zutrittsverbot oder eine zeitliche Überschreitung festgestellt, wird das Zugangsbegehren abgelehnt und der Antragsteller darüber informiert.
- Werden vom AVS keine Restriktionen festgestellt, werden die Angaben zum Besuch in der Besucherverwaltung des AVS gespeichert.
- Der zu Besuchende empfängt seinen Gast im landseitigen Bereich der ZKS. Am Kontrolltresen weist sich der Besucher mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerschein) aus.
- Nach Überprüfung der Angaben im AVS und Übereinstimmung der Daten erhält der Besucher einen personalisierten Besucherausweis (Visitor) und soweit erforderlich, eine Tages- bzw. Mehrtagesfahrgenehmigung. Anschließend wird der Flughafenausweis des Abholers bzw. Begleiters eingelesen und dem Stammsatz des Besuchers als verantwortlicher Begleiter zugeordnet.
- Vor dem Zutritt bzw. der Zufahrt in die Sicherheitsbereiche erfolgt in jedem Fall eine Kontrolle des Besuchers und der Begleitperson, der mitgeführten Gegenstände sowie des Fahrzeugs gemäß Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 VO (EG) Nr. 300/2008.
- Inhaber von Besucherausweisen (Visitor) sind während des gesamten Aufenthaltes in den Sicherheitsbereichen ununterbrochen durch den Abholer bzw. Betreuer zu begleiten und zu beaufsichtigen.

- Der Abholer bzw. Betreuer stellt durch Einlesen seines Flughafenausweises sicher, dass die Rückgabe des Ausweises und ggf. der Fahrgenehmigung durch den Besucher beim Verlassen des Sicherheitsbereichs an einer ZKS erfolgt. Eine Ausbuchung ist nur über den Ausweis des Abholers möglich. Im AVS wird die Uhrzeit des Ausgangs vermerkt. Der Besucherausweis (Visitor) sowie die Tages- bzw. Mehrtagesfahrgenehmigung berechtigen nur im Gültigkeitszeitraum zum begleiteten Zugang bzw. zur begleiteten Zufahrt zum Sicherheitsbereich. Tagesdokumente sind beim Verlassen des Sicherheitsbereichs zurückzugeben.
- Mehrtagesbesucherausweise (Visitor) müssen täglich an der AVS-Position ausgebucht werden, können jedoch für den Besuchszeitraum beim Besucher verbleiben. Am Folgetag weist sich der Besucher erneut mittels Besucherausweis (Visitor) und einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerschein) im Beisein der Begleitperson an der AVS-Position aus. Im AVS wird der Besucherausweis (Visitor) erneut aktiviert und der Begleitperson im AVS zugeordnet. Die Rückgabe der Mehrtagesdokumente erfolgt spätestens mit Ablauf der Gültigkeit.
- Die Nichtrückgabe von Tages- bzw. Mehrtagesdokumenten ist entgeltpflichtig.

4.8 Sonderausweise

4.8.1 Regelungen und Verfahren im Rahmen der Betreuung von VIP-Gästen

Die Betreuung von VIP-Fluggästen wird im Rahmen der VIP Guest-Regelung umgesetzt. Handling-Unternehmen und Behörden, die mit der VIP-Begleitung betraut sind, avisieren ihre Gäste rechtzeitig mit entsprechendem Avisierungsformular (24h im Voraus) bei der Leitstelle Flughafensicherheit und erhalten gegen Vorlage ihres Flughafenausweises an der ZKS personalisierte Tagesausweise „VIP Guest“ für die Gäste.

Die Begleitung der Ausweisinhaber „VIP Guest“ erfolgt durch den Flughafendauerausweisinhaber (**maximal 5 Personen**) in die Abflug- und Ankunftsruhräume sowie zu den auf Außenpositionen abgestellten Luftfahrzeugen über eine ZKS.

Der Zugang für VIP und Betreuer zu den Sicherheitsbereichen wird wie folgt geregelt:

- der VIP ist als Fluggast anzusehen und passiert grundsätzlich eine Kontrollstelle gemäß § 5 LuftSiG bzw. die ZKS GAT oder ZKS VIP (Bordkartenkontrolle Pier Süd)
- der Ausweisinhaber „VIP Guest“ ist kein Fluggast, sondern wird als Betreuer bzw. Abholer angesehen und passiert grundsätzlich eine ZKS gemäß § 8 LuftSiG bzw. die ZKS GAT oder ZKS VIP (Bordkartenkontrolle Pier Süd)

Die Avisierung sowie die Ausgabe der Ausweise „VIP Guest“ erfolgt ausschließlich an namentlich festgelegte Mitarbeiter im Rahmen der Aufgabenerfüllung und ist nachweispflichtig. Eine mit der Organisationseinheit Flughafensicherheit abgestimmte Liste der avisierungsberechtigten Personen wird in der Leitstelle Flughafensicherheit sowie beim Ausweisdienst hinterlegt.

5 Fahrgenehmigungen

Fahrgenehmigungen werden auf Antrag ausschließlich für Dienstfahrzeuge und nur in begründeten Ausnahmefällen für Privatfahrzeuge mit nachweislich dienstlicher Nutzung erteilt, soweit der Antragsteller im Besitz eines Flughafenausweises für die Zutrittsbereiche „R“ oder „B“ ist.

Die dienstliche Notwendigkeit ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Fahrgenehmigung liegt bei dem Ausweisdienst. Insbesondere die Zulassung von Privatfahrzeugen wird äußerst restriktiv gehandhabt und auf ein absolutes Minimum begrenzt. Sie sind ausschließlich im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben zu verwenden.

Fahrgenehmigungen werden ausschließlich fahrzeuggebunden erteilt.

Die Gültigkeit der Fahrgenehmigung sowie die Übereinstimmung der darauf enthaltenen Angaben mit dem einfahrenden Fahrzeug werden bei jeder Zufahrt an der ZKS visuell und elektronisch geprüft. Gesperrte und damit nicht mehr zufahrtsberechtigte Fahrzeuge können dem AVS in Form von Sperrlisten nicht aktiver Fahrgenehmigungen entnommen werden.

Die Fahrgenehmigung ist offen sichtbar links innen an der Fahrzeugscheibe anzubringen. Bei Fahrzeugen, bei denen diese Möglichkeit aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, ist diese offen sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

5.1 Fahrgenehmigungsarten

- Fahrgenehmigungen für den gesamten Sicherheitsbereich einschließlich Abfertigungsvorfelder und Flugbetriebsflächen, Ausgabe durch den Ausweisdienst.
- Fahrgenehmigungen mit nur einzelnen Fahrarealen ohne Abfertigungsvorfeld und Flugbetriebsflächen, Ausgabe durch den Ausweisdienst.
- Ersatzfahrgenehmigungen bei kurzzeitigem Fahrzeugtausch, nur gültig in Verbindung mit der Originalfahrgenehmigung, Ausgabe an der ZKS.
- Ersatzfahrgenehmigung für Inhaber von Dauerfahrgenehmigungen bei vergessener Dauerfahrgenehmigung, Ausgabe an der ZKS.
- Tages- bzw. Mehrtagesfahrgenehmigungen für Besucher, berechtigen nur in Begleitung eines Lotsenfahrzeuges zum Befahren des Sicherheitsbereichs, Ausgabe an der ZKS.
- Tages- bzw. Mehrtagesfahrgenehmigungen für Inhaber von Flughafenausweisen, berechtigen bei vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Vorgesetzten sowie den Ausweisdienst bzw. die Leitstelle Flughafensicherheit zum Befahren des Sicherheitsbereichs.
- Sonderfahrgenehmigungen im Rahmen des Ausbauprogramms (temporär), berechtigen zum Befahren der ausgewiesenen Baustellenareale im Sicherheitsbereich, Ausgabe durch den Ausweisdienst.

Bei Notwendigkeit der Ausstellung von Tagesfahrgenehmigungen für Inhaber regulärer Flughafenausweise gilt ein gesondertes Verfahren.

Die Ausstellung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit muss mittels einer gesonderten Beantragung über den Ausweisdienst erfolgen.
- Die Autorisierung erfolgt durch das antragstellende bzw. bei nicht am Flughafen ansässigen Unternehmen durch das beauftragende Unternehmen über die zur Avisierung berechtigten Personen.
- Eine Eigenbedarfsanmeldung ist ausgeschlossen, in diesen Fällen ist die Anmeldung durch den Dienstvorgesetzten auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.
- Inhaber von Flughafenausweisen ohne Flughafenführerschein bzw. Pistenführerschein sind zwingend durch einen entsprechend fahrberechtigten Flughafenausweisinhaber zu lotsen.
- Ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch den Ausweisdienst bzw. die Leitstelle Flughafensicherheit kann keine Tagesfahrgenehmigung ausgestellt werden.
- In Havarie- oder Notfalleinsätzen obliegt die Entscheidung der Ausstellung einer Tagesfahrgenehmigung dem Mitarbeiter der Leitstelle Flughafensicherheit nach vorheriger Rücksprache mit dem Leiter Flughafensicherheit.

5.2 Aufbau und Gestaltungsmerkmale

Als Fahrgenehmigungen kommen ebenfalls Chipkarten mit RFID-Technologie zum Einsatz. Auf den regulären Fahrgenehmigungen werden sowohl das Fahrreal, als auch Angaben zum Fahrzeug (Kfz-Kennzeichen) sowie der Fahrzeughalter und das Gültigkeitsdatum bzw. der Gültigkeitszeitraum vermerkt.



Die vorgenannten Daten sind darüber hinaus auf dem RFID-Chip der Fahrgenehmigung hinterlegt. Tages- und Ersatzfahrgenehmigungen werden zusätzlich durch den Zusatz „**Tag**“ bzw. „**Ersatz**“ gekennzeichnet.

Zusätzlich können Sonderfahrgenehmigungen für Inhaber von Flughafenausweisen erstellt werden. Die Ausstellung ist ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung gemäß Kapitel 5.1 möglich.

5.3 Fahrgenehmigungsareale

5.3.1 Regelbetrieb

Der Sicherheitsbereich ist in sogenannte Fahrareale eingeteilt (siehe auch Flugplatzhandbuch EDDB).

Die Kennzeichnung der jeweiligen Fahrberechtigung erfolgt in Form von Farben und Ziffern.

Sofern keine Berechtigung zum Befahren der Fahrareale des Sicherheitsbereichs gegeben ist, jedoch die betriebliche Notwendigkeit der Zufahrt zu mehreren Fahrarealen besteht, sind diese ausschließlich über den öffentlichen Bereich zu erreichen. Ein Befahren anderer Fahrareale ist verboten und führt bei Verstoß zum Entzug der Fahrgenehmigung.

Fahrareal	Berechtigungen
1	Autorisierung zum Befahren aller Flächen und Betriebsstraßen des <u>gesamten</u> Sicherheitsbereichs
4	Autorisierung zum Befahren der Flächen und Betriebsstraßen des <u>östlichen</u> Sicherheitsbereichs ohne Abfertigungsvorfeld
5	Autorisierung zum Befahren der Flächen und Betriebsstraßen des <u>nördlichen</u> Sicherheitsbereichs ohne Abfertigungsvorfeld
6	Autorisierung zum Befahren der Flächen und Betriebsstraßen des <u>westlichen</u> Sicherheitsbereichs ohne Abfertigungsvorfeld

5.4 Gültigkeitsdauer

Dauerfahrgenehmigung	max. 2 Jahre
Ersatzfahrgenehmigung bei Fahrzeugwechsel	max. 7 Tage
Ersatzfahrgenehmigung bei vergessener Fahrgenehmigung	max. 1 Tag
Tages- bzw. Mehrtagesfahrgenehmigung	gemäß Einsatzzeitraum (max. 5 Tage)
Sonderfahrgenehmigung Ausbauprogramm	Befristet für Zeitraum der jeweiligen Baumaßnahme
Sonderfahrgenehmigung Bereitschaftsdienst	max. 2 Jahre

5.5 Betriebsführerschein

Zum eigenständigen Befahren der Betriebsstraßen innerhalb des Sicherheitsbereichs ist es erforderlich, eine Flughafenführerscheinprüfung (FF-Prüfung) in Form einer Online-Schulung mit abschließendem Wissenstest zu absolvieren. Darüber hinaus ist für das Befahren der Rollbahnen der Pistenführerschein (PF BER) sowie ein Funksprechzeugnis erforderlich.

Die Kennzeichnung „FF/PF BER“ bzw. „FF/PF mit Ablaufdatum“ (Gültigkeit immer bis zum Ende eines Jahres) erfolgt grundsätzlich in Form eines Hologrammaufklebers auf der Vorder- bzw. auf der Rückseite des Flughafenausweises für bereits erteilte Führerscheine. Bei Ersatzasweisen wird das „FF/PF BER“ jedoch auf die Vorderseite gedruckt.

Neuantragsteller, die erstmalig den Betriebsführerschein beantragen, absolvieren zunächst die Online-Schulung, der Wissenstest erfolgt bei der Führerscheinstelle der Organisationseinheit Aviation nach entsprechender Terminvereinbarung. Im Rahmen der Flughafenführerscheinausbildung müssen Antragsteller neben der theoretischen Schulung und Prüfung ein Praxis-Fahrtraining absolvieren. Dies erfolgt in der Regel unter Aufsicht und Begleitung durch die Mitarbeiter der Führerscheinstelle. Darüber gilt eine Sonderregelung für die Bodenverkehrsdienstleister sowie selbstschulende Behörden. Hier gibt es einen Personenkreis, der durch die Führerscheinstelle als Multiplikatoren-Trainer ausgebildet und damit ebenfalls autorisiert wird, das praktische Fahrtraining für seine Mitarbeiter durchzuführen. Da die Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz des gültigen Flughafenführerscheins sind, werden die Trainer mit einem zusätzlichen Trainer-Ausweis ausgestattet, der im Rahmen von Kontrollen durch die Flughafensicherheit oder die zuständige Luftsicherheitsbehörde entsprechend vorlegt werden muss. Der Trainer-Ausweis ist personalisiert gilt ausschließlich in Kombination mit einem gültigen Flughafenausweis mindestens für das Flughafen-Areal „Ramp“.

6 Zuwiderhandlungen und Einzug von Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen

Die Betriebliche Ordnung „Ausweisordnung“ der FBB hat Weisungscharakter. Die Nichteinhaltung dieser kann den Entzug des Flughafenausweises und/oder der Fahrgenehmigung zur Folge haben.

Die FBB ist in diesem Fall berechtigt, Flughafenausweise und Fahrgenehmigungen bei begründetem Anlass temporär oder dauerhaft durch kontrollberechtigtes Personal einziehen zu lassen.

Einzugsberechtigt sind:

- Mitarbeiter der Organisationseinheit Flughafensicherheit
- Mitarbeiter des durch die Organisationseinheit Flughafensicherheit beauftragten Sicherheitsdienstleisters
- Vertreter der Luftsicherheitsbehörde

Gründe für den Entzug sind insbesondere der Ablauf der Gültigkeit, die Sperrung bzw. auch der Verdacht einer Sperrung des Zutritts- oder Zufahrtsdokuments, die missbräuchliche Nutzung, die Feststellung einer Fälschung von Zutritts- bzw. Zufahrtsdokumenten und Verstöße gegen die Ausweisordnung sowie andere Bestimmungen der FBB oder sonstige Gründe, die einen Entzug rechtfertigen.

Auch Verstöße gegen das Flugplatzhandbuch EDDB können einen temporären oder dauerhaften Entzug von Zugangs- und Zufahrtsdokumenten bzw. die Einschränkung des Gültigkeitsbereiches (Zutrittsbereich bzw. Fahrareal) zur Folge haben.

Jeder Verstoß wird mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Belehrung oder ggf. auch mit der Sperrung des Zutritts- oder Zufahrtsdokumentes geahndet. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann auch bei der ersten Feststellung bereits eine Sperrung vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Sanktionskatalog des Flugplatzhandbuchs EDDB hinterlegt. Gesperrte Zutritts- und Zufahrtsdokumente sind umgehend an den Ausweisdienst zurückzuführen.

Darüber hinaus stellen folgende Zuwiderhandlungen gemäß § 18 LuftSiG eine Ordnungswidrigkeit dar und können durch die Luftsicherheitsbehörde mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden:

- Verstoß gegen die Ausweistragepflicht
- Unberechtigter Zugang bzw. Zufahrt zum Sicherheitsbereich
- Unrechtmäßige Überlassung von Zugangs- und Zufahrtsdokumenten an Dritte
- Nichtrückgabe bzw. nicht rechtzeitige Rückgabe von Zutritts- und Zufahrtsdokumenten
- Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Meldung eines Verlustes von Zutritts- und Zufahrtsdokumenten

Zuwiderhandlungen, die gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem LuftSiG oder anderen Strafgesetzen darstellen, werden unter Weitergabe der persönlichen Daten den zuständigen Behörden gemeldet.

7 Bezugsdokumente/mitgeltende Dokumente

Nummer	Bezugsdokument
1	VO (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 2320/2002
2	DVO (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit
3	LuftSiG
4	NLSP
5	LSP BER
6	FPHB EDDB

8 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AVS	Ausweisverwaltungssystem
BER	Flughafen Berlin Brandenburg
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
FBB	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
FPHB	Flugplatzhandbuch
FTAZ	Feuerwehrtrainings- und Ausbildungszentrum
GAT	General Aviation Terminal
LBA	Luftfahrt-Bundesamt
LSP	Luftsicherheitsprogramm
LuBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
NLSP	Nationales Luftsicherheitsprogramm
SÜ	Sicherheitsüberprüfung
WaffG	Waffengesetz
ZKS	Zugangskontrollstelle
ZÜ	Zuverlässigkeitsüberprüfung